ZBB 2014, 249

InsO § 140

Zur Berichtigung einer Belastungsbuchung nach Widerruf und Insolvenzanfechtung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter

BGH, Beschl. v. 26.06.2014 - IX ZR 130/13 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2014, 1497

Amtlicher Leitsatz:

Wird die Genehmigung einer Lastschrift verweigert, hat die Zahlstelle die Belastungsbuchung zum Datum der Belastung zu berichtigen; der Umfang einer Darlehensrückführung ist bei einer Anfechtung auf der Grundlage des berichtigten Kontostandes zu ermitteln.